



Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2011



Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

**ADVA AG Optical Networking
Meiningen**

**ISIN DE0005103006
Wertpapierkenn-Nr. 510 300**

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2011

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am 16. Mai 2011, um 13.00 Uhr (Einlass ab 12.00 Uhr) im Hotel Sächsischer Hof, Georgstr. 1, 98617 Meiningen, Deutschland, stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2010 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2010 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PriceWaterhouse Coopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

5. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 16. Mai 2011. Es ist daher ein neuer Aufsichtsrat zu wählen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung und §§ 95, 96 Abs. 1 AktG. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Vertreter der Anteilseigner

- **Anthony Maher, Vorsitzender des Board of Directors der BroadLight, Inc., München, Deutschland,**
- **Krish Prabhu, Interimsvorsitzender der Geschäftsführung Tekelec Inc., Plano (Texas), USA.,**

- **Thomas Smach, Partner der Riverwood Capital Management, Manilus (New York), USA.,**
- **Eric Protiva, Geschäftsführer der EGORA Holding GmbH, Atherton (Kalifornien), USA.,**
- **Albert Rädler, Steuerberater bei Linklaters LLP, Vaterstetten, Deutschland,**
- **Johanna Hey, Professorin für Steuerrecht an der Universität zu Köln, Köln, Deutschland,**

in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Herrn Anthony Maher im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen Personen sind bei den nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums:

Anthony Maher:

- Vorsitzender des Board of Directors der Alvarion Ltd., Tel Aviv, Israel
- Mitglied des Board of Directors der Verivue, Inc., Westford (Massachusetts), USA

Krish Prabhu:

- Mitglied des Board of Directors der Altera Corporation, San Jose (Kalifornien), USA

Thomas Smach:

- Mitglied des Board of Directors der Crocs, Inc., Niwot (Colorado), USA

Eric Protiva:

- Mitglied des Aufsichtsrats der AMS Technologies AG, Martinsried / München, Deutschland

- Mitglied des Board of Directors der Elforlight Ltd., Daventry, Vereinigtes Königreich

Albert Rädler:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der AMS Technologies AG, Martinsried / München, Deutschland
- Mitglied des Aufsichtsrats der TeraGate AG, München, Deutschland

Johanna Hey:

- Keine entsprechenden Mitgliedschaften

6. Festsetzung der variablen Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2010

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. Juni 2007 hat unter Tagesordnungspunkt 6 die Vergütung des Aufsichtsrats neu festgelegt. Danach erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Neben dieser festen Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich eine am Unternehmenserfolg orientierte variable Vergütung, deren

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Höhe auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils von derjenigen Hauptversammlung festgelegt werden soll, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Zusätzlich zur festen Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010 jeweils eine variable Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro zwölfmonatiger Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten jeweils das Zweifache des vorgenannten Betrages, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache des vorgenannten Betrages.

Mit Beschluss des Vorstands vom 1. Juli 2010 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag hat die Gesellschaft im Rahmen einer Barkapitalerhöhung ihr genehmigtes Kapital 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) teilweise ausgenutzt und dadurch ihr im Handelsregister eingetragenes Grundkapital um EUR 557.471 erhöht.

Um der Verwaltung auch weiterhin den vollen Handlungsspielraum zu geben, soll das gesamte nach Durchführung der vorgenannten Kapitalerhöhung noch bestehende genehmigte Kapital 2009/I aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden. Die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2009/I soll nur wirksam werden, wenn das genehmigte Kapital 2011/I wirksam an seine Stelle tritt.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2011/I) mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss; Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des genehmigten Kapitals 2009/I; Satzungsänderung

Das genehmigte Kapital 2009/I gemäß derzeitigem § 4 Abs. 4 der Satzung wird, soweit diese Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des gemäß lit. b) und c) beschlossenen genehmigten Kapitals 2011/I im Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2011/I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Mai 2016 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.121.000 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen einhunderteinundzwanzig Tausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.121.000 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen einhundert-

einundzwanzig Tausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2011/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der ADVA AG Optical Networking oder von Gesellschaften, an denen die ADVA AG Optical Networking unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar

weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Mai 2016 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 22.121.000 (in Worten: zweiundzwanzig Millionen einhunderteinundzwanzig Tausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 22.121.000 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen einhunderteinundzwanzig Tausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2011/I).

Die Ermächtigung kann in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien einzuräumen. Die neuen Aktien sollen von mindestens einem Kreditinstitut oder mindestens einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen,

aa) um etwaige Spitzen zu verwerten,

bb) soweit es zum Verwässerungsschutz erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der ADVA AG Optical Networking oder von Gesellschaften, an denen die ADVA AG Optical Networking unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,

cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß oder in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Lauf-

zeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden."

8. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6 (Aktioptionsprogramm 2003) sowie über die teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2003/2008; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten (Aktioptionsprogramm 2011) sowie über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals 2011/I

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2003 hat den Vorstand zu Tagesordnungspunkt 13 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig,

mehrmals oder - im Falle des Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 2.119.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe der im vorgenannten Beschluss näher dargelegten Anforderungen zu gewähren. Durch den gleichen Beschluss ist ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 2.119.000 geschaffen worden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9 und vom 14. Juni 2005 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.119.000 um insgesamt 371.000 auf 2.490.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.490.000 bedingt erhöht.

In dem am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 285.548 Bezugsrechte ausgeübt und 285.548 neue Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 285.548 ausgegeben.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.204.452 um 975.548 auf 3.180.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.180.000 bedingt erhöht. In dem am 31. Dezember 2006 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt 339.114 Bezugsrechte ausgeübt und 339.114 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 339.114 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 2.840.886 um 1.259.114 auf 4.100.000 Stück erhöht. Ferner wurde das Grundkapital um EUR 4.100.000 bedingt erhöht. In dem am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 187.851 Bezugsrechte ausgeübt und 187.851 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 187.851 ausgegeben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6 wurde u.a. die Anzahl der auszugebenden Bezugsrechte von 3.912.149 um 697.851 auf 4.610.000 erhöht. Ferner wurde das Grundkapital um EUR 4.610.000 bedingt erhöht. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2010 wurden 468.328 Bezugsrechte ausgeübt und 468.328 neue Stückaktien der Gesellschaft mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 468.328 ausgegeben.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten wurde bislang bezüglich eines Betrages von EUR 814.736 nicht ausgenutzt, entsprechende Bezugsrechte wurden also noch nicht ausgegeben bzw. sind durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten verfallen. Da in Zukunft von dieser Ermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht werden soll, soll sie (soweit noch nicht ausgenutzt) aufgehoben und das bedingte Kapital auf (aufgerundet) EUR 3.796.000 reduziert werden. Statt des Aktienoptionsprogramms 2003 soll ein neues Aktienoptionsprogramm 2011 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Aufhebung der bisherigen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 sowie vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6 (Aktienoptionsprogramm 2003) sowie teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals 2003/2008, Satzungsänderung**

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsrechten nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses des

Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1 und des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1, wird, soweit die Ermächtigung noch nicht ausgenutzt wurde, aufgehoben. Das zugehörige bedingte Kapital wird auf EUR 3.796.000 reduziert. § 4 Abs. 5j der Satzung wird wie folgt geändert:

"Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zum EUR 3.796.000 durch Ausgabe von bis zu 3.796.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2003 zu Tagesordnungspunkt 13, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2004 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 10, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu Tagesordnungs-

punkt 8, Ziffer 1, des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 9, Ziffer 1, sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2008 zu Tagesordnungspunkt 6, Ziffer 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt - bzw. der Aufsichtsrat soweit der Vorstand betroffen ist - die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie die Ausgestaltung der Bezugsrechte festzusetzen."

b) Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten (Aktienoptionsprogramm 2011)

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig, mehrmals oder - im Falle eines Freiwerdens von ausgegebenen Optionsrechten wie z.B. durch Kündigung oder eine sonstige Beendigung der Einräumung von Bezugsrechten wiederholt - Bezugsrechte für den Bezug von bis zu 920.000 Stück auf den Inhaber lautende

Stammaktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren. Sofern Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, ist der Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands hierzu ermächtigt.

Es wird klargestellt, dass die Ermächtigung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats, Bezugsrechte einmalig, mehrmals oder wiederholt auszugeben, auch die Möglichkeit umfasst, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einigen oder allen Bezugsberechtigten anzubieten, auf bereits ausgegebene, aber noch nicht ausgenutzt Bezugsrechte Zug-um-Zug gegen Einräumung derselben oder einer geringeren Anzahl von neuen Bezugsrechten zu den dann geltenden Optionsbedingungen zu verzichten.

aa) Kreis der Bezugsberechtigten

Die Optionsrechte können an folgende Gruppen von Bezugsberechtigten ausgegeben werden: Zu 23%, also 211.600 Optionsrechte, an Mitglieder des Vorstands, zu 4%, also 36.800 Optionsrechte, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie zu

28%, also 257.600 Optionsrechte, an Arbeitnehmer der Gesellschaft und zu 45%, also 414.000 Optionsrechte, an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und der Umfang des jeweiligen Angebots werden durch den Vorstand festgelegt. Sofern Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, ist der Aufsichtsrat hierzu ermächtigt.

Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Die Bezugsrechte dürfen nur ausgeübt werden, solange der Bezugs-berechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder einem Unternehmen steht, an dem diese unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Bezugsrechte, die an Auszubildende ausgegeben werden, dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Auszubildende von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wird. Für den Todesfall, eine Arbeits- oder Berufsunfähigkeit und die Pensionierung eines Bezugsberechtigten können Sonderregelungen vorgesehen werden.

bb) Bezugspreis

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der Gesellschaft. Der bei der Ausübung des Bezugsrechts für den Bezug einer Stückaktie zu entrichtende Bezugspreis ("Ausübungspreis") entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts.

"Schlusspreis" ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. In jedem Fall ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu zahlen.

cc) Erfolgsziel

Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur zulässig, wenn der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandeltagen vor dem ersten Tag der jeweiligen Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird, mindestens 120% des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraums unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich (Erfolgsziel).

dd) Anpassung der Bezugsrechte / des Ausübungspreises

Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Bezugsrechte die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder neue Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgibt, vorsehen, dass der Ausübungspreis entsprechend angepasst wird. Die

Optionsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Bezugsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung von Aktien (Aktiensplitt) und Zusammenlegung von Aktien sowie bei Boni und außerordentlichen Bar- und/oder Sachausschüttungen vorsehen. Dabei soll nach Wahl der Gesellschaft der Ausübungspreis entsprechend der Wertveränderung angepasst und/oder - ggf. bei zusätzlich angepasstem Bezugspreis - die Anzahl der bei Ausübung der Optionen zu gewährenden Aktien angepasst werden. Darüber hinaus können die Optionsbedingungen Regelungen über die Anpassung und Ausübung der Bezugsrechte für den Fall einer Verschmelzung, Umwandlung, Ausschluss der Minderheitsaktionäre, Veräußerung der Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft oder ihrer Wirtschaftsgüter, eines Delistings oder vergleichbare Maßnahmen enthalten.

ee) Erwerbszeiträume

Optionsrechte können in mehreren Tranchen bis zum 15. Mai 2016, frühestens jedoch nach Eintragung des bedingten Kapitals 2011 im Handelsregister, ausge-

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

geben werden. Der Ausgabetermin muss in dem Zeitraum von 2 bis 8 Wochen nach der Veröffentlichung des endgültigen Quartalberichts für das erste, zweite und dritte Quartal oder des endgültigen Jahresergebnisses liegen.

ff) Laufzeit

Die Laufzeit der auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu 7 Jahre betragen.

gg) Wartezeit / Ausübung

Ausgegebene Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf von vier Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf der Wartezeit ist die Ausübung nur innerhalb von Ausübungsphasen und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt geöffnet sind, zulässig.

Die Ausübungsphasen beginnen jeweils im Anschluss an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder im Anschluss an die Veröffentlichung der Ergebnisse des 2. und 3. Quartals und haben jeweils eine Laufzeit von vier Wochen. Falls und soweit

Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals in einem Marktsegment der Wertpapierbörse Frankfurt am Main "Ex-Bezugsrecht" notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums. Eine Ausübung ist nicht möglich in der Zeit vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Tage der Hauptversammlung sowie innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor Ablauf eines Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, bzw. der Aufsichtsrat soweit der Vorstand betroffen ist, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsaktien festzulegen.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

c) Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals 2011/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 920.000 durch Ausgabe von bis zu 920.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

d) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um einen neuen Absatz (5k) wie folgt ergänzt:

"(5k) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 920.000 durch Ausgabe von bis zu 920.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2011/I). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2011. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen - sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen - vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. "

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

e) Ermächtigung an den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG ermächtigt, die Fassung der Satzung so anzupassen, dass eine fortlaufende Nummerierung der Absätze von § 4 der Satzung erreicht wird.

f) Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, die Handelsregisteranmeldung des gemäß lit c) und d) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließenden bedingten Kapitals im unmittelbaren Anschluss an die Handelsregisteranmeldung der teilweisen Aufhebung des bedingten Kapitals durch den gemäß lit a) dieses Beschlusses zu fassenden Beschlusses vorzunehmen.

Berichte an die Hauptversammlung

1. Gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes berichten wir der Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, nach teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009/I (in der Satzung als genehmigtes Kapital I bezeichnet) das genehmigte Kapital 2009/I - soweit noch nicht ausgenutzt - aufzuheben und die Verwaltung zur Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft auf Grundlage eines neuen genehmigten Kapitals zu ermächtigen. Hierdurch soll es der Verwaltung auch weiterhin möglich sein, jederzeit neues Eigenkapital für die Gesellschaft zu beschaffen und vor allem Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien oder Produkte gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben.

Grundsätzlich haben die Aktionäre der Gesellschaft ein Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien, d.h. jeder Aktionär hat ein Recht auf den Bezug von neuen Aktien in

einer Anzahl, die seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch eine Ermächtigung zum Ausschluss des bei Ausnutzung von genehmigtem Kapital grundsätzlich bestehenden Bezugsrechts für bestimmte, im Beschlussgegenstand im Einzelnen aufgezählte Zwecke gemäß den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vor.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter Gewichtung und Abwägung sämtlicher Umstände aus den nachfolgend erläuterten Gründen sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll vor allem dem Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen, von neuen Technologien sowie Produkten gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Oft wird bei derartigen Transaktionen von Seiten des

Verkäufer eine Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft verlangt. Ebenso kann es aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquidität geboten sein, dem jeweiligen Verkäufer neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil, eine Unternehmensbeteiligung, eine neue Technologie oder ein Produkt anzubieten.

Mittels des genehmigten Kapitals kann die Gesellschaft bei solchen sich bietenden Chancen schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, neue Technologien oder Produkte gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft und gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat werden die Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus genehmigtem Kapital nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung in einem

angemessenen Verhältnis stehen. Wirtschaftliche Einbußen für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre werden somit vermieden. Diese haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Preisen aufrecht zu erhalten.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwertung von Spitzenbeträgen ist erforderlich, um bei einer Kapitalerhöhung in jedem Fall ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können, und dient also nur dazu, die Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit runden Beträgen zu ermöglichen. Ohne diese Ermächtigung würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung um einen runden Betrag die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entstandenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse (wenn möglich) oder in sonstiger Weise bestmöglich verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, soweit dieser Ausschluss zu ihrem Schutz vor Verwässerung erforderlich ist, hat den

Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung eine Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte nach den Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen nicht erforderlich und eine etwaige bare Zuzahlung an die Inhaber solcher Rechte nicht zu leisten ist.

Schließlich wird die Verwaltung bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen in einer Höhe von bis zu maximal insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt, wobei der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten darf. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind anzurechnen:

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden und
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben

werden oder auszugeben sind, sofern und soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung ermöglicht, kurzfristig günstige Börsensituation auszunutzen und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Die Interessen der existierenden Aktionäre der Gesellschaft werden bei einer Festsetzung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich vom Börsenpreis abweicht, nicht unangemessen beeinträchtigt. Ihnen bleibt die ökonomisch gleichwertige Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote - sofern sie es wollen- durch Zukäufe an der Börse zu im Wesentlichen gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten.

2. Zu Punkt 8 der Tagesordnung (Aktienoptionsprogramm 2011) berichten wir der Hauptversammlung wie folgt:

Aktienoptionen sind heute ein wichtiger und üblicher Bestandteil eines modernen Vergütungssystems. Bereits das im Jahr 2003 durch die Gesellschaft aufgelegte Aktienoptionsprogramm stellte ein wichtiges Instrument

dar, um die von der Gesellschaft benötigten qualifizierten Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter anwerben und halten zu können.

Aufgrund des Erfolgs dieses Programms und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auf dem Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Mitarbeiter hat sich die ADVA AG Optical Networking zur Auflage eines neuen Aktienoptionsprogramms entschieden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Möglichkeit zu schaffen, Aktienoptionen mit Optionsrechten zum Erwerb von bis zu 920.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren und zur Absicherung dieser Rechte ein neues bedingtes Kapital in Höhe von EUR 920.000 zu schaffen.

Diese maximal auszugebenden Optionen verteilen sich auf die bezugsberechtigten Gruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands: Optionsrechte zum Bezug von 211.600 Aktien
- Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 36.800 Aktien
- Arbeitnehmer der Gesellschaft: Optionsrechte zum Bezug von 257.600 Aktien
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen: Optionsrechte zum Bezug von 414.000 Aktien

Der bei Ausübung zu zahlende Optionspreis ("Ausübungspreis") entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag der jeweiligen Optionsrechte. Schlusspreis in diesem Sinne ist, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse in

der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. In jedem Fall ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Ausübungspreis zu bezahlen.

Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von maximal 7 Jahren ab dem Ausgabetag. Die Optionsrechte können in mehreren Tranchen, frühestens jedoch nach Eintragung des bedingten Kapitals 2011/I im Handelsregister, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Optionsrechte kann jeweils im Zeitraum 2 bis 8 Wochen nach der Veröffentlichung des endgültigen Quartalsberichts für das erste, zweite und dritte Quartal oder des Jahresergebnisses erfolgen.

Ausgegebene Bezugsrechte können erstmals nach Ablauf von vier Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf der Wartezeit ist die Ausübung nur innerhalb von Aus-

übungsphasen und nur an Tagen, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt geöffnet sind, zulässig.

Die Ausübungsphasen beginnen jeweils im Anschluss an eine ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft oder im Anschluss an die Veröffentlichung der Ergebnisse des 2. und 3. Quartals und haben jeweils eine Laufzeit von vier Wochen. Falls und soweit Ausübungstage in einen Zeitraum fallen, der mit dem Tag beginnt, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Bezugsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und an dem Tag endet, jeweils einschließlich, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft erstmals in einem Marktsegment der Wertpapierbörse Frankfurt am Main "Ex-Bezugsrecht" notiert werden, ist eine Ausübung der Bezugsrechte unzulässig und die jeweilige Ausübungsfrist verlängert sich um eine entsprechende Anzahl von Ausübungstagen unmittelbar nach Ende des Sperrzeitraums. Eine Ausübung ist nicht möglich in der Zeit vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Tage der Hauptversammlung sowie innerhalb

Einladung

des Zeitraums von 14 Tagen vor Ablauf eines Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Als Erfolgsziel ist eine Ausübung der Optionsrechte nur möglich, wenn der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusspreise der Aktie der Gesellschaft an den 10 Börsenhandelstagen vor dem ersten Tag des jeweiligen Ausübungszeitraums mindestens 120% des Ausübungspreises beträgt. Sofern diese Voraussetzung für einen bestimmten Ausübungszeitraum vorliegt, ist die Ausübung während dieses Ausübungszeitraums unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft möglich.

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass sich das vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm aufgrund der Anreiz- und Bindungswirkung für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und sonstige Mitarbeiter positiv auf die ADVA AG Optical Networking und ihre Aktionäre auswirken wird.

Anfahrt / Hotel

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Teilnahmebedingungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung der Gesellschaft die Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 25. April 2011, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag), zu beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform zu erbringen. Ein entsprechender Nachweis durch das depotführende Institut ist ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung (wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist), also spätestens am

9. Mai 2011, 24:00 Uhr

unter

ADVA AG Optical Networking,
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07, 60605 Frankfurt am Main, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 69 12012 86045
oder mittels E-Mail unter wp.hv@xchanging.com

zugegangen sein.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen, damit diese die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes an die Anmeldestelle übermittelt, die die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Haupt-

versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben für den Umfang und die Ausübung des gesetzlichen Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Aktionäre, die erst nach dem Record Date Aktien an der Gesellschaft erworben haben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind im Verhältnis zur Gesellschaft auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Teilweise Veräußerungen und Hinzuerwerbe nach dem Nachweisstichtag haben keinen Einfluss auf den Umfang des Stimmrechts. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Zur Teilnahme berechtigte Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere ihres Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch eine Aktionärs-

vereinigung, ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Wir weisen darauf hin, dass auch bei einer Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht in Textform gegenüber der ADVA AG Optical Networking oder in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die gleiche Form gilt für den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Institution oder Person gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Wir bitten daher die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärs-

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

vereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, die insoweit zu beachtenden Besonderheiten bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Die Erteilung, der Nachweis oder der Widerruf kann an die folgende Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse übersandt werden:

ADVA AG Optical Networking,
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Bettina John
Vogelanger 25
86937 Scheuring
Deutschland

oder mittels Fax unter +49 8195 99 89 664
oder mittels E-Mail unter adva2011@itteb.de

Ebenso kann der Nachweis der Bevollmächtigung am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden.

Ein entsprechendes Formular zur Erteilung von Vollmachten, welches die Aktionäre verwenden können, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die den Aktionären übersendet wird. Auf Anforderung wird das Vollmachtenformular auch von der Gesellschaft übersandt. Das Vollmachten- und Weisungsformular steht ferner auf der Internetseite der Gesellschaft über den Link www.advaoptical.com – About Us – Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen zum Download zur Verfügung.

Als Service bieten wir unseren Aktionären ferner an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind an

ADVA AG Optical Networking
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Bettina John

Vogelanger 25
86937 Scheuring
Deutschland
oder mittels Fax unter +49 8195 99 89 664,
oder mittels E-Mail unter adva2011@itteb.de

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

bis spätestens **13. Mai 2011** (Posteingang) zu erteilen.

Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular kann im Internet unter www.advaoptical.com – About Us - Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen direkt aufgerufen und ausgedruckt werden. Auch hierfür ist die ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Aktionäre werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die in Textform erteilten Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte – möglichst unter Verwendung des im Internet abrufbaren Vollmachten- und

Weisungsformulars – bis spätestens zum Ablauf des **13. Mai 2011** (Zugang) an die folgende Adresse zu übermitteln:

ADVA AG Optical Networking
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Bettina John
Vogelanger 25
86937 Scheuring, Deutschland
oder mittels Fax unter +49 8195 99 89 664
oder mittels E-Mail unter adva2011@itteb.de

Rechte der Aktionäre

Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber des Mindestbesitzes an Aktien sind

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung also bis zum **15. April 2011, 24:00 Uhr**, zugehen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der ADVA AG Optical Networking zu richten. Entsprechende Verlangen können an die folgende Adresse gerichtet werden:

ADVA AG Optical Networking
Vorstand
-z.Hd. Karin Tovar-
Fraunhoferstraße 9a,
82152 Martinsried/München
Deutschland

Gegenanträge/Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, zu den Punkten der Tagesordnung Gegenanträge zu stellen bzw. Wahlvorschläge zu machen.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung über den Link www.advaoptical.com – About Us - Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum **1. Mai 2011, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

ADVA AG Optical Networking
- z.Hd. Karin Tovar -
Fraunhoferstraße 9a
D-82152 Martinsried/München
Deutschland
oder mittels Fax unter +49-89- 890665 22892
oder mittels E-Mail unter ktovar@advaoptical.com

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, Ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen.

Diese Regelungen gelten für Wahlvorschläge der Aktionäre sinngemäß. Wahlvorschläge müssen allerdings nicht begründet werden. Wahlvorschläge müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Wahlvorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Ferner sollen einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien beigelegt werden.

Auskunftsrecht

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur

sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung der ADVA AG Optical Networking ist der Vorsitzende ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft über den Link www.advaoptical.com – About Us - Investor Relations – Deutsch – Corporate Governance – Hauptversammlungen zugänglich:

- Der Inhalt dieser Einberufung, einschließlich der Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 (zu dem in der Hauptversammlung kein Beschluss gefasst werden soll), der Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8, der Angabe der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung und der Erläuterungen zu den folgenden Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht,
- der festgestellte Jahresabschluss der ADVA AG Optical Networking zum 31. Dezember 2010,
- der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010,

- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010,
- der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010,
- der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010,
- der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können.

Die vorgenannten Unterlagen liegen ferner von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Fraunhoferstraße 9a, 82152 Martinsried/München sowie in der Hauptversammlung selbst aus.

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung (5. April 2011) ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 47.193.486 Stückaktien als Stammaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung damit 47.193.486.

Simultanübersetzung / *Simultaneous translation*

Für die Teilnehmer der Hauptversammlung der ADVA AG Optical Networking am 16. Mai 2011 besteht die Möglichkeit einer Simultanübersetzung in englischer Sprache.

For those attending the annual shareholder meeting of ADVA AG Optical Networking on May 16, 2011, a simultaneous translation of the event will be available in English.

Meiningen im April 2011

**ADVA AG Optical Networking
Der Vorstand**

Einladung

Tagesordnung

Bericht des
Vorstandes

Teilnahme

Anfahrt / Hotel

Parkplätze

Da das Hotel Sächsischer Hof nur über eine geringe Anzahl von Parkplätzen verfügt, möchten wir Sie bitten, auf die Parkplätze in der Lindenallee (über die Marienstraße) und in der Landsberger Straße (über die Bernhardstraße) auszuweichen.

Romantik Hotel Sächsischer Hof

Georgstraße 1, 98617 Meiningen, Deutschland

t +49 3693 457 0

f+49 3693 457 401

saechsischer-hof@romantikhotels.com

www.romantikhotels.com/meiningen



English Annual Shareholder Meeting agenda

An English Convenience translation of the Shareholder Meeting agenda is available for download at:

www.advaoptical.com – About Us – Investor Relations – English – Corporate Governance – Shareholders' meetings.

